
**Satzung des Marktes Mainleus
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – GS-
FBS –) vom 08.09.2008 (KrAmbl Nr. 39 vom 17.09.2008), zuletzt geändert durch Bekanntmachung
vom 29.03.2019 (KrAmbl Nr. 13 vom 29.03.2019)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Mainleus – nachstehend „Gemeinde“ genannt – folgende Satzung.

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren****§ 5****Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- a) eine Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit von 8 Jahren 40,00 €
 - b) eine Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem Beginn des 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit von 12 Jahren 160,00 €
 - c) eine Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem Beginn des 16. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 270,00 €
- (2) Die Grabgebühr für eine Familiengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren beträgt für
- a) ein Doppelgrab 620,00 €
 - b) ein Dreifachgrab 985,00 €
 - c) jeden weiteren Grabplatz 360,00 €
- (3) Die Grabgebühr beträgt
- a) für das Einräumen der Rechte an einem Urnengrab auf die Dauer von von 20 Jahren 120,00 €
 - b) für das Verlängern der Nutzungszeit auf jeweils weitere 20 Jahre 120,00 €
 - c) für das Überlassen einer Urnennische in der Urnenwand (Zweier-Belegung) auf die Dauer von 20 Jahren 750,00 €
 - d) Für das Verlängern der Nutzungszeit einer Urnennische in der Urnenwand (Zweier-Belegung) auf jeweils weitere 20 Jahre 750,00 €
 - e) für einen Urnengrabplatz im Wiesengrabfeld 100,00 €
- (4) Die Nutzungszeit nach den Abs. 1-3 kann auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Grabgebühr hierfür beträgt 70% der Ruhezeit auf die Dauer von 20 Jahren.

-
- (5) Die Grabgebühren für die Einräumung der Rechte an einer Gruft auf die Dauer von 60 Jahren betragen bei
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) 2 Grabplätzen | 1.870,00 € |
| b) 3 Grabplätzen | 2.950,00 € |
| c) jeden weiteren Grabplatz | 1.075,00 €. |
- (6) Die Kosten für das Herstellen einer Gruft fallen dem Inhaber des Nutzungsrechts zur Last.
- (7) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus entrichten.
- (8) Bei Grüften i.S. des Absatzes 5 ist mit jeder Beisetzung die für die Verlängerung der Nutzungszeit festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren im Voraus zu entrichten.
- (9) Der Erwerb des Nutzungsrechts bzw. die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Familiengrabstätte bezieht sich auf die gesamte Grabstätte. Satz 1 gilt für Grüfte entsprechend.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) bei Erd- oder Feuerbestattungen pro Tag | 40,00 € |
| b) bei Urnenbeisetzungen pauschal | 30,00 €. |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine im Leichenhaus beträgt pro Tag
- | | |
|--|----------|
| | 12,50 €. |
|--|----------|
- (3) Für die nachstehend genannten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Einfachtief-Grab graben, Einrüsten mit Verbaumaterial und Einfüllen incl. Grabmattenbenutzung, Transport der Blumengebände zum Grab sowie das besenreine Reinigen der Leichenhalle | 435,00 € |
| b) Zuschlag zu a) für Tieferlegen | 60,00 € |
| c) Frostzuschlag oder Felsenzuschlag = 10 % der Gebühren von a) bzw. von a) und b). Dieser Zuschlag wird nur erhoben, wenn die Notwendigkeit der Leistung bei Graböffnung durch die Friedhofsverwaltung anerkannt worden ist. | |
| d) Urnengrab öffnen und schließen | 65,00 € |
| e) Kindergrab öffnen und schließen | 85,00 € |
| f) Gruft öffnen, aufräumen und schließen | 220,00 € |

g) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Erdbestattung)	715,00 €
h) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Urnenbestattung)	100,00 €
i) Friedhofswärterdienst bei Beerdigungen oder Aussegnungen	105,00 €
j) Friedhofswärterdienst bei Urnenbeisetzungen	60,00 €

§ 7

Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen beträgt
4 v. H.
der auf volle 50,00 €
aufgerundeten Kosten.
- (2) Für die Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof beträgt die Gebühr
 - a) für 1-jähriges Tätigwerden 115,00 €
 - b) für 1-tägiges Tätigwerden 12,50 €
 - c) für mehrtägiges Tätigwerden des Vielfache der unter b) genannten Gebühr.
- (3) Die Gebühr für das Erteilen oder Umschreiben der Graburkunde beträgt 8,00 €.
- (4) Die Gebühr für das Erteilen einer Rückführungsbescheinigung beträgt 6,00 €.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Mainleus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – GS-FBS –) vom 12. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 54 vom 28. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 13.12.2006) außer Kraft.

Mainleus, den 29.03.2019

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister